

R STR G 01/24 – integrierte Rechnungslegung, Vorleistungsmodell Ermittlung der Teilbeträge, Abschaltung

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz; Vorleistungsmodell, integrierte Rechnungslegung; Anwendung ist nicht zwingend; keine integrierte Rechnungslegung wenn Vorleistungsmodell nicht vereinbart; Ermittlung der Teilbeträge; **Verpflichtung zur Bezahlung der Teilbeträge direkt an den Netzbetreiber, wenn keine integrierte Rechnungslegung vereinbart; Abschaltung bei Nicht-Bezahlung.**

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.ⁱⁿ Dorit Primus als Vorsitzende sowie Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Claudia Fuchs, LL.M., Mag.^a Argjenta Veseli, Dr. Stephan Korinek und DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag

der Antragstellerin ***** , *****

wider die Antragsgegnerin ***** , *****

in der Sitzung am 30. Oktober 2024 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 132 Abs. 2 Z 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 74/2024, beschlossen:

I. Spruch

Die Anträge,

- I. die Netz ***** GmbH wird verpflichtet, den Gas-Zählerstand an der Adresse ***** abzulesen und eine, sich am tatsächlichen Verbrauch orientierende Abrechnung zu übermitteln. Dies

- direkt an die Antragstellerin – bei Kenntnis der Netz ***** GmbH über einen Energieliefervertrag der Antragstellerin, der eine „integrierte Rechnungslegung“ (gemeinsame Rechnung über die verbrauchte Energie und die Netztarife) vorsieht, jedoch nicht an die Antragstellerin, sondern an den Energielieferanten der Antragstellerin;
- II. die Netz ***** GmbH wird verpflichtet, es gegenüber der Antragstellerin zu unterlassen, Teilbeträge an Netznutzungsgebühr vorzuschreiben, deren Höhe sich nicht am Verbrauch der Antragstellerin orientieren;
- III. die Netz ***** GmbH wird verpflichtet, es in Hinkunft zu unterlassen, der Antragstellerin mit Abschaltung des Zugangs zum Gasnetz zu drohen, wenn die Antragstellerin mit Zahlungen nicht in Verzug ist und auch kein anderer dies rechtfertigender Grund vorliegt;

werden **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin ist Eigentümerin der Wohnung ***** und ist Gas-Netzkundin der Antragsgegnerin. In ihrem Antrag bringt die Antragstellerin vor, dass die Antragsgegnerin überhöhte Kosten verrechne und trotz mehrfacher Urgenz nicht bereit sei, die vorgeschriebenen Teilbeträge herabzusetzen und eine Ablesung durchzuführen. Trotz eines anhängigen Schlichtungsverfahrens sei die Antragstellerin immer wieder unter Abschaltandrohung zur Zahlung aufgefordert worden und durch eine tatsächlich erfolgte Trennung des Netzzugangs zur Zahlung gedrängt worden. Die Antragstellerin habe daher einen Energieliefervertrag mit einem Gaslieferanten abgeschlossen, der eine integrierte Rechnungslegung anbiete. Dennoch erhalte die Antragstellerin weiterhin Zahlungsaufforderungen der Antragsgegnerin. Die geforderten Teilbeträge seien überhöht und es sei keine Ablesung durchgeführt worden. Die Teilbeträge seien daher nicht fällig.

In ihrem Schriftsatz vom 2.9.2024 beantragte die Antragsgegnerin die Antragsabweisung und brachte dazu vor: Das von der Antragstellerin angeführte Verfahren der E-Control-Schlichtungsstelle habe nicht die verfahrensgegenständliche Wohnung betroffen. Hinsichtlich der Gasanlage in der ***** bestehe seit dem 1.7.2021 ein Netzzugangsvertrag Gas mit der Antragstellerin. Am 9.3.2022 habe die Antragsgegnerin die turnusmäßige Ablesung für die Erstellung der Jahresabrechnung durchgeführt. Der Zählerstand (3.992,265 m³) sei der

Netzrechnung vom 15.3.2022 zugrunde gelegt worden. Die Netzrechnung sei im Rahmen des Vorleistungsmodells an den Energielieferanten K***** übermittelt worden.

Am 1.11.2022 habe ein Lieferantenwechsel von K***** auf E ***** stattgefunden. Aus diesem Grund sei am 6.12.2022 auf Grundlage eines rechnerisch ermittelten Zählerstandes (4.008,389 m³) eine Endabrechnung erstellt worden.

Am 9.12.2023 habe die Antragstellerin eine Zwischenablesung durchgeführt (4.042,447 m³) und diesen Zählerstand telefonisch der Antragsgegnerin bekannt gegeben. Eine turnusmäßige Ablesung habe am 7.3.2023 stattgefunden (5.543,905 m³).

Am 24.3.2023 sei ein Lieferantenwechsel von E***** auf M***** durchgeführt worden. Der Endabrechnung sei gemäß Wechselverordnung der am 7.3.2023 von der Antragsgegnerin abgelesene Zählerstand zugrunde gelegt worden.

Anders als bei den bisherigen Lieferanten sei zwischen der M***** und der Antragsgegnerin kein Vorleistungsmodell vereinbart. Deshalb kam es ab dem 24.3.2023 zu einer getrennten Rechnungslegung an die Kundin durch den Netzbetreiber einerseits und den Lieferanten andererseits.

Die Antragstellerin habe die vierteljährlichen Teilbetragsvorschreibungen vom 28.4. und 28.7.2023 von jeweils € 184,- nicht beglichen. Nach Durchführung des qualifizierten Mahnverfahrens gem. § 127 Abs 3 GWG 2011 sei die Anlage am 30.11.2023 vom Netz getrennt worden (Zählerstand 6.289,318 m³).

Am 1.12.2023 sei die Anlage wieder in Betrieb genommen worden, nachdem die Antragstellerin die offene Forderung bezahlt habe.

Am 9.1.2024 sei über Wunsch der Antragstellerin eine Zwischenablesung vorgenommen worden (6.684,670 m³). Am 12.3.2024 erfolgte die turnusmäßige Ablesung (7.250,053 m³). Auf dieser Grundlage sei die Jahresabrechnung vom 17.4.2024 erstellt und auf Grund getrennter Rechnungslegung an die Kundin übermittelt worden.

Per 4.5.2024 sei eine Anmeldung auf e***** energy erfolgt. Die Antragsgegnerin habe an die Antragstellerin eine Endabrechnung per 3.5.2024 übermittelt. Im Wege der Marktkommunikation habe die e***** energy ab dem 21.6.2024 die Übermittlung der Netzrechnung verlangt (integrierte Rechnungslegung). Per 20.6.2024 habe die Antragsgegnerin daher den Zählerstand rechnerisch ermittelt (7.568,858 m³) und auf dieser

Basis die Schlussrechnung vom 27.7.2024 erstellt und an die Antragstellerin übermittelt (getrennte Rechnungslegung).

Die Teilzahlungsbeträge, die dem aktuellen Energielieferanten e***** energy wegen integrierter Rechnungslegung verrechnet würden, würden € 175,- betragen und würden auf einem angenommenen Verbrauch für den Zeitraum 21.6.2024 bis 11.3.2025 von 18.312,9 kWh basieren.

Die Antragstellerin habe vom 10.1.2024 bis zum 12.3.2024 (62 Tage in der Heizsaison) 6.147,30 kWh Gas verbraucht. Unter Berücksichtigung des Mehrverbrauchs in der Heizsaison sei der zugrunde gelegte Verbrauch von 18.312,90 kWh für einen Zeitraum von 21.6.2024 bis 11.3.2025 nicht überhöht.

Die Antragstellerin replizierte mit E-Mail vom 2.10.2024, eingelangt am 3.10.2024:

1. Die Netz ***** GmbH habe € 1.500,- erhalten, jedoch nicht berücksichtigt. Deshalb habe kein Rückstand bestanden und sei die Abschaltung zu Unrecht erfolgt.
2. Die Netz ***** GmbH habe der Antragstellerin bislang keine End- oder Zwischenabrechnung zukommen lassen.
3. Die Vorschreibungen der Netz ***** GmbH seien überhöht, da sie auf einem viel zu hohen Verbrauch von rund 40.000 kWh basieren würden.
4. Die Stellungnahme der Netz ***** GmbH sei nicht nachvollziehbar, da die Zählpunkte an unterschiedlichen Adressen wirt vermerkt seien und bei diversen Ausführungen unklar sei, auf welchem Zählpunkt sich die Ausführungen beziehen würden.

Die Behörde ersuchte in Reaktion auf dieses E-Mail um Vorlage eines Zahlungsnachweises und wies darauf hin, dass gemäß dem Vorbringen der Antragsgegnerin diese bei der Bemessung der Teilzahlungen von einem Jahresverbrauch von rund 18.300 kWh ausgehe.

Die Antragstellerin stellte einen Fristerstreckungsantrag, äußerte sich jedoch nicht innerhalb der verlängerten Frist.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Antragstellerin ist seit 1.7.2021 Vertragspartnerin der Antragsgegnerin und verfügt für die Anlage *****, über eine aufrechte Netzzugangsberechtigung. Die Antragsgegnerin übermittelte der Antragstellerin mit Schreiben vom 8.7.2021 (Beilage ./1) die wichtigsten Vertragsinformationen, darunter auch ein Informationsblatt, das die wesentlichen Inhalte der

Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Gas wiedergab. Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz ***** GmbH (Beilage ./2) sind im Internet veröffentlicht und werden den Kunden auf Wunsch zugeschickt.

Bis zum 31.10.2022 war Energielieferant (Gas) die K*****. Vom 1.11.2022 bis 23.3.2023 belieferte die E***** die Anlage der Antragstellerin. Sowohl die K***** als auch die E***** wenden das Vorleistungsmodell an, wodurch eine integrierte Rechnungslegung des Energieversorgers erfolgt. Die Anwendung des Vorleistungsmodells ist nicht zwingend und kommt nur zum Einsatz, wenn dessen Anwendung im Dreiecksverhältnis zwischen Netzbetreiber, Lieferant und Netzkunde vereinbart ist.

Per 24.3.2023 wechselte die Antragstellerin den Lieferanten. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Versorgung durch die M****, die keine Rahmenvereinbarung über die Anwendung des Vorleistungsmodells mit der Netz ***** GmbH abgeschlossen hat und daher das Vorleistungsmodell nicht anwendet. Während der Vertragslaufzeit des Vertrages mit der M***** erfolgte daher getrennte Rechnungslegung, die Antragsgegnerin legte ihre Netzrechnungen direkt an die Antragstellerin. Die Antragstellerin bezahlte jedoch nicht die vierteljährlichen Teilbetragsvorschreibungen vom 28.04.2023 und vom 28.07.2023 in der Höhe von jeweils EUR 184,- somit insgesamt EUR 368,- an die Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin mahnte daher die Antragstellerin (qualifiziertes Mahnverfahren gem. § 127 Abs 2 GWG 2011) und trennte am 30.11.2023 die Anlage der Antragstellerin vom Gasnetz. Die Antragstellerin bezahlte in der Folge die offene Forderung, worauf die Anlage am nächsten Tag (1.12.2023) wieder in Betrieb genommen wurde. Am 9.1.2024 las die Antragsgegnerin auf Wunsch der Antragstellerin den Zählerstand ab. Am 15.2.2024 erstellte und übermittelte die Antragsgegnerin eine Zwischenabrechnung an die Antragstellerin. Auch die turnusmäßige Jahresabrechnung vom 17.4.2024 wurde an die Antragstellerin übermittelt.

Die Antragstellerin wechselte mit Stichtag 4.5.2024 zur e***** energy. Dieser Energielieferant verfügt über eine Rahmenvereinbarung mit der Netz ***** GmbH. Mit dem Marktprozess „Anfrage Netzrechnungsempfänger“ aktivierte e***** energy ab dem 21.6.2024 die Übermittlung der Netzrechnung an die Energielieferantin. In Reaktion darauf erstellte die Antragsgegnerin eine Schlussrechnung per 20.6.2024 (letzter Tag ohne Anwendung des Vorleistungsmodells), wobei der Zählerstand stichtagsbezogen rechnerisch ermittelt wurde. Seit dem 21.6.2024 wird im Dreiecksverhältnis zwischen Antragstellerin, Antragsgegnerin und Energieversorgerin entsprechend dem Wunsch der Antragstellerin das Vorleistungsmodell angewendet.

Die Teilzahlungsbeträge, die im Zuge des Vorleistungsmodells der e***** energy verrechnet werden, betragen derzeit € 175,- und basieren auf einem angenommenen Verbrauch für den Zeitraum 21.6.2024 bis 11.3.2025 von 18.312,90 kWh. Im Vergleich dazu betrug der Verbrauch vom 24.3.2023 bis 9.1.2024 12.415,3 kWh (Beilage ./4) und vom 10.1.2024 bis 12.3.2024 6.147,3 kWh (Beilage ./5). Für ein gesamtes Abrechnungsjahr (24.3.2023 bis 12.3.2024) betrug daher der Gesamtverbrauch 18.562,6 kWh. Der angenommene Verbrauch für ein Rumpfsjahr (21.6.2024 bis 11.3.2025, Beilage ./8) von 18.312,90 kWh ist also etwas geringer als der Gesamtverbrauch in der vorherigen Abrechnungsperiode, wobei nahezu die gesamte Heizperiode 2024/25 in den derzeitigen/zukünftigen Zeitraum (21.6.2024 bis 11.3.2025) fällt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh teilte die Netzbetreiberin dem Gasversorger (e***** energy) durch Teilzahlungsrechnung vom 23.6.2024 (Beilage ./8) mit.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf das unwidersprochene Vorbringen der Verfahrensparteien und auf die vorgelegten Urkunden, insbesondere die in der Sachverhaltsfeststellung zitierten Urkunden. Die Funktionsweise des Vorleistungsmodells ist amtsbekannt und wurde zwecks der besseren Verständlichkeit im festgestellten Sachverhalt wiedergegeben.

3. Rechtliche Beurteilung

Gem. XVIII.1. der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz ***** GmbH (Allgemeine Verteilernetzbedingungen) sind Zahlungen der Netzkunden auf ein von der ***** bekanntgegebenes Konto zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auf Antrag des Netzkunden werden die Rechnungen direkt an dessen Versorger gesendet. Die Rechnungsausstellung bzw. Übermittlung hat in einer Form zu erfolgen, die es dem Versorger ermöglicht, gem. § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Nähere Details finden sich in den RZ 1536 und 1536a der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (UStR 2000, <https://findok.bmf.gv.at>). Gemäß dem 2. Absatz, RZ 1536, wird abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen für umsatzsteuerliche Zwecke die Leistung des Netzbetreibers als für den Stromlieferanten erbracht angesehen, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen Stromlieferanten, Netzbetreiber und Kunden über die Anwendung dieser Vereinfachungsmöglichkeit getroffen wird. Die UStR gehen von einer trilateralen Vereinbarung aus. In der Praxis wird jedoch in der Regel pro Seite des Dreieckes eine Vereinbarung (also insgesamt drei Vereinbarungen) abgeschlossen, nämlich zwischen Netzbetreiber und Lieferant die Rahmenvereinbarung, und zwischen Gasversorger und Kunde der

Gasversorgervertrag, in dem die Anwendung des Vorleistungsmodells vereinbart wird. Die dritte Seite des Dreiecks wird geschlossen, indem der Lieferant mit dem Marktprozess „Anfrage Netzrechnungsempfänger“ im Vollmachtsnamen für den Kunden die tatsächliche Anwendung des Vorleistungsmodells beantragt und das Vorleistungsmodell im Dreiecksverhältnis sohin aktiviert. Erst ab der Aktivierung erfolgt tatsächlich die Netzrechnungslegung im Dreiecksverhältnis über den Lieferanten.

Bei Anwendung des Vorleistungsmodells bleibt die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zwar weiterhin bestehen, jedoch legt der Netzbetreiber die Netzrechnungen an den Lieferanten. Der Lieferant nimmt den Vorsteuerabzug vor und legt seinerseits eine Gesamtrechnung für Netz und Energie an den Kunden. Bemessungsgrundlage für die Verrechnung der Umsatzsteuer an den Endkunden sind alle Positionen der Gesamtrechnung, insbesondere Energiekomponente, Netzkomponente, Nebenentgelte und Energieabgabe.

Sowohl aus den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen als auch aus RZ 1536 UStR 2000 ergibt sich, dass die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht zwingend ist, sondern nur bei Vereinbarung im Dreiecksverhältnis erfolgt. Ein größerer Teil der Gasversorger (K*****, E***** und e***** energy) haben davon Gebrauch gemacht, andere wie zB die M***** nicht. Während des Vertragsverhältnisses mit der M***** und zu Beginn des Vertragsverhältnisses mit der e***** energy bis zur Aktivierung des Vorleistungsmodells am 21.6.2024 hat daher die Antragsgegnerin entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Netzrechnungen und Vorauszahlungsrechnungen an ihre unmittelbare Vertragspartnerin, die Antragstellerin dieses Verfahrens, gelegt. Sowohl die Teilbetragsrechnungen während des Vertragsverhältnisses mit der M***** in der Höhe von jeweils € 184,- als auch die derzeitigen Vorauszahlungen im Vorleistungsmodell von € 175,- beruhen auf einem Jahresverbrauch von rund 18.300 kWh und entsprechen dem Verbrauchsverhalten der Antragstellerin in der Vorperiode 24.3.2023 bis 12.3.2024.

Damit trug die Antragsgegnerin auch § 126 Abs 6 GWG 2011 Rechnung, wonach Teilbeträge sowohl für die Netznutzung als auch für die Energielieferung auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches zu berechnen sind, und auf Verlangen von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sowie Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf

dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen, was durch die Teilzahlungsrechnung vom 23.6.2024 (Beilage ./8) erfolgte.

Auch die Ermittlung der Zählerstände erfolgte im Einklang mit § 77 Abs 4 GWG 2011. Demgemäß hat eine Ab- bzw. Auslesung der Zähleinrichtung zumindest einmal jährlich zu erfolgen. Dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ab- bzw. Auslesung durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzbenutzer erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Eine rechnerische Ermittlung der Messwerte ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen der Netzbenutzer von der ihm angebotenen Möglichkeit zur Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat und ein Ableseversuch durch den Netzbetreiber, aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzbenutzers zuzuordnen ist, erfolglos blieb.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat die Netzbetreiberin und Antragsgegnerin nicht nur die turnusmäßigen Jahresablesungen jeweils im März durchgeführt, sondern auf Wunsch der Antragstellerin auch Zwischenablesungen, zuletzt am 9.1.2024. Weiters hat die Antragstellerin auch selbst Zählerstände abgelesen und an die Antragsgegnerin übermittelt. Die Zählerstände für Stichtage, an denen weder von der Antragstellerin noch von der Antragsgegnerin abgelesen wurde, wurden rechnerisch ermittelt (aliquotiert), wobei die rechnerisch ermittelten Energieverbräuche plausibel sind.

Die Antragsgegnerin hat sich gesetzeskonform verhalten, ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt und sich an das eigene Regelwerk und an die UStR 2000 gehalten. Im Gegensatz dazu hat die Antragstellerin den mit der Antragsgegnerin bestehenden Netzzugangsvertrag verletzt, indem sie vereinbarungswidrig die Teilzahlungen im April und im Juli 2023 (jeweils € 184,-) nicht bezahlt hat.

Vor dem Hintergrund, dass die Vorauszahlungsbeträge korrekt sind und die Netztrennung nur deshalb erfolgte, weil die Antragstellerin entgegen dem Netzzugangsvertrag keine Zahlungen leistete, besteht kein berechtigtes rechtliches Interesse der Antragstellerin, die Antragsgegnerin zu den begehrten Handlungen und Unterlassungen zu verpflichten.

Die Ablesung der Gaszählerstände und eine Abrechnung auf Basis des tatsächlichen Verbrauches ist eine gesetzliche und vertragliche Verpflichtung der Netzbetreiberin. Sofern

das Vorleistungsmodell vereinbart ist, erfolgt entsprechend den Marktregeln die integrierte Rechnungslegung.

Die Netzbetreiberin hat vertragskonform gemäß ihren Allgemeinen Bedingungen Teilbeträge vorgeschrieben, deren Höhe sich am Verbrauch der Antragstellerin orientiert.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 04.11.2024

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt